



Notare
Rechtsanwälte

Heinz-Karl Heilig
Rechtsanwalt · Notar

Jürgen Heimbeck
Rechtsanwalt · Notar

Arne Graßmay
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Heilig · Notare · Rechtsanwälte · Postfach 3307 · 24032 Kiel

Landgericht Kiel
24114 Kiel

Sophienblatt 74 - 78
24114 Kiel
Tel. (0431) 66 40 70
Fax (0431) 66 40 730
office@heilig-kiel.de

05.02.2008

**Bei Antwort und Zahlung bitte
unbedingt angeben:
Sprenger, J (Mitsub.)
20 P 00675-06 hm/kl**

Klage

des Herrn Jochen Sprenger, Haferkamp 1, 24229 Dänischenhagen,

- Klägers -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Heilig, Heimbeck & Graßmay, Sophienblatt 74-78, 24114 Kiel,

gegen

Autohaus Büdelsdorf GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer G. Huf, Hollerstr. 93+95, 24782 Büdelsdorf,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Boysen, Hübner, Christiansen, Hohe Str. 10, 24768 Rendsburg,

wegen Rückabwicklung eines Kaufvertrages.

Streitwert vorläufig geschätzt: 29.572,47 EUR.

.../ 2

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und beantragen,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 31.425,00 EUR nebst Zinsen darauf hin Höhe von jeweils 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.02.2004 abzgl. einer Nutzungsent-schädigung von 2.852,53 EUR zu zahlen Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Kfz Typ Mitsubishi L 200 mit dem amtlichen Kennzeichen RD-SP 200, Fahrzeug-Identitätsnr. MMBJNK7404D012273, sowie weitere 1.196,43 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. festzustellen, dass die Beklagte mit der Annahme des Kraftfahrzeuges Typ Mitsubishi L 200 mit dem amtlichen Kennzeichen RD-SP 200, Fahrzeug-Identitätsnr. MMBJNK7404D012273, in Verzug ist.

Vorsorglich beantragen wir

den Erlass eines Versäumnisurteils gem. § 331 Abs. 3 ZPO.

Begründung:

1. Der Kläger war Eigentümer eines Mitsubishi L 200 Pick up, für den er einen Campingaufsatz des Her-stellers Nordstar besaß. Dieser Campingaufsatz kann verhältnismäßig einfach auf den entsprechend vorbereiteten Pick up auf- oder wieder abgesetzt werden. Dementsprechend lässt sich das Fahrzeug entweder als Kleinlastwagen oder für normale Fahrten wie ein Pkw dank seiner Doppelkabine oder als Campingfahrzeug benutzen.

Dieses Altfahrzeug, nicht aber der Campingaufsatz, ist im Jahr 2004 bei einem Unfall stark beschädigt worden. Der Kläger hat sich deshalb entschlossen, das beschädigte Fahrzeug unrepariert zu veräu-ßern und die ihm zustehende Forderung gegen die Versicherung zur Zahlung des Kaufpreises bei ei-nem Neuerwerb eines Fahrzeuges abzutreten.

Ein solcher Neuerwerb wurde vom Kläger dann mit der Beklagten erörtert. Auf deren Gelände stan-den bereits das Unfallfahrzeug und der Campingaufsatz.

Der Kläger beabsichtigte, einen neuen Mitsubishi L 200 Pick up zu erwerben, um den Campingauf-satz dort ebenfalls wieder aufsetzen zu können. Auch dieses Fahrzeug sollte eine Doppelkabine auf-weisen, so dass insgesamt 5 Sitzplätze für Erwachsene vorhanden sind. Das Fahrzeug sollte zusätz-lich mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet werden. Um den entstehenden Gewichtsproblemen Herr zu werden, sollte das Fahrzeug von 2.800 kg zulässigem Gesamtgewicht auf 3.100 kg zulässiges Gesamtgewicht aufgelastet werden.

Diese Absicht ist von dem Kläger ausführlich mit den Mitarbeitern der Beklagten erörtert worden. Den Mitarbeitern der Beklagten waren die Vorstellungen des Klägers in allen Einzelheiten bekannt. Es wurden keinerlei Bedenken geäußert. Im Gegenteil: Es wurde dem Kläger gegenüber erklärt, dies sei alles überhaupt kein Problem.

Beweis: 1. Zeugnis der Frau Cordula Sprenger, zu laden über den Kläger,

2. Zeugnis der Frau Anne Sprenger, zu laden über den Kläger.

2. Es ist sodann gemeinsam zwischen dem Kläger und dem Mitarbeiter der Beklagten die verbindliche Bestellung, die der Kläger unter dem 04.02.2004 abgegeben hat und die wir als

Anlage KI 1

beifügen, erarbeitet worden. Auf der Basis des serienmäßig hergestellten Mitsubishi L 200 Typ Liberty Pick up sollten Zusatzarbeiten durch die Beklagte vorgenommen werden. So sollte die Auflastung auf 3.100 kg Gesamtgewicht erfolgen. Es sollten Telefon und Navigation vom Altfahrzeug in das Neufahrzeug umgebaut werden. Es sollte ein Riffelblech eingebaut werden. Es sollte eine Luftfederung eingebaut werden. Es sollte die Befestigung für den Wohnmobilaufsatz geschaffen werden. Das Hardtop war schwarz zu lackieren. Es war im Frontbereich ein verchromtes Zubehörteil zu installieren. Es sollte die Neuwagendurchsicht erfolgen und eine Anhängerkupplung installiert werden. Es war eine Bereifung mit 16-Zoll-Reifen vorgesehen, die von der Beklagten montiert wurden.

Der Preis sollte inkl. Überführungskosten für das Fahrzeug mit all diesen Veränderungen 31.425,00 EUR betragen. Dieser Preis sollte z. T. durch Verrechnung der Versicherungsentschädigung aus dem Unfallschaden und durch Inzahlungnahme des beschädigten Altfahrzeuges beglichen werden. Der Restkaufpreis sollte sodann überwiesen werden.

Die Bestellung wurde seitens der Beklagten angenommen. Die Arbeiten sind ausgeführt worden. Das Fahrzeug wurde dem Kläger am 17.02.2004 nach Erledigung aller Umbauarbeiten und nach Zulassung des Fahrzeuges mit Rechnung vom 17.02.2004, beigelegt als

Anlage KI 2,

ausgehändigt.

Der Restkaufpreis wurde noch am selben Tag beglichen.

3. Der Fahrzeugschein vom 17.02.2004, in Fotokopie beigelegt als

Anlage KI 3,

erhielt keinerlei Auffälligkeiten für den Kläger als technischen Laien.

Die Angaben hinsichtlich des Gewichtes des Fahrzeuges ergeben sich aus diesem Fahrzeugschein.

4. Der Kläger hat das Fahrzeug sodann bestimmungsgemäß benutzt. Der Kläger hat damit Ausflugsfahrten und Kurzurlaube unternommen. Das Fahrzeug hat keinen Verkehrsunfall erlitten.

Beweis: 1. Zeugnis der Frau Cordula Sprenger, b. b.,
2. Zeugnis der Frau Anne Sprenger, b. b.,
3. Sachverständigengutachten.

Das Fahrzeug ist auch nicht übermäßig über den bestimmungsgemäßen Gebrauch hin benutzt worden.

Beweis: wie vor.

Anfang Oktober 2006 hat der Kläger dann festgestellt, dass sich das Fahrzeug in ganz erheblichem Maße verformt hatte.

Der gesamte hintere Aufbau der Ladefläche mit dem Campingaufsatz hing nach hinten herab. Der zwischen der Ladefläche und dem darauf stehenden Campingaufsatz befindliche Abstand war an der unteren Kante nahezu gleich geblieben, nach oben hin hatte sich der Spalt vervielfacht. Der Heckbereich mit der Kabine war regelrecht abgeknickt.

Beweis: 1. Augenscheinseinnahme,
2. Sachverständigengutachten,
3. Zeugnis des Sachverständigen Werner Koll, zu laden über carexpert KFZ-Sachverständigen GmbH, Heidbunge 6, 24848 Kropp.

Das Gutachten des Sachverständigen Koll überreichen wir als

Anlage KI 4.

Die Laufleistung betrug zum Zeitpunkt der Besichtigung durch den Sachverständigen 29.725 km.

Seither ist das Fahrzeug, das nach wie vor zwar fahrbereit, aber nicht verkehrssicher ist, nicht verändert worden.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Zur Vermeidung von Missverständnissen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass das Fahrzeug über die Er.Ste. Trägergesellschaft in Molfsee versichert ist. Kfz-Halter und Eigentümer des Kraftfahrzeugs ist der Kläger. Wir verweisen insoweit auf den Kraftfahrzeugschein.

Die Reparaturkostenkalkulation wurde über die Er.Ste. Trägergesellschaft eingeholt und diese deshalb als Fahrzeughalter von dem Sachverständigen Koll in seinem Gutachten aufgeführt.

Das Fahrzeug ist, wie sich schon aus der Laufleistung ergibt, keineswegs übermäßig genutzt worden. In 2 ½ Jahren hat das Fahrzeug eine Laufleistung von 29.725 km zurückgelegt. Einen Unfall hatte das Fahrzeug nicht erlitten.

Der Kläger hat das Fahrzeug wie geplant genutzt.

5. Angesichts eines derartig schweren Schadens hat der Kläger die Ursache feststellen wollen. Dazu hat er den weiteren Sachverständigen Dipl.-Ing. Michael Metke beauftragt, ein Gutachten hinsichtlich der Ursache für den Schaden an dem Fahrzeug zu erstellen. Dieses Gutachten wurde unter dem 30.07.2007 erstellt. Wir fügen dieses Gutachten als

Anlage KI 5

bei.

- 5.1. Der Sachverständige Metke hat zunächst festgestellt, dass keine Veränderungen nach Erhalt des Fahrzeuges von der Beklagten durch den Kläger vorgenommen worden sind. Aus den Vertragsunterlagen und dem Zustand des Fahrzeuges ergab sich, dass alle vorhandenen Umbauten bzw. Umrüstungen durch die Beklagte durchgeführt worden waren.

Beweis: Zeugnis des Herrn Dipl.-Ing. Michael Metke, zu laden über Ingenieurbüro Hoppe & Metke, Flintbeker Str. 5, 24113 Kiel.

- 5.2. Das Fahrzeug ist sodann vom Sachverständigen vermessen worden. Im vorderen und mittleren Bereich sind die Messergebnisse beanstandungsfrei. Die Vermessung des Rahmens hat sodann gezeigt, dass das Heck linksseitig um ca. 63 mm und rechtsseitig um ca. 58 mm abgesenkt ist.

Beweis: 1. wie vor,
2. Sachverständigengutachten.

Die Abknickung im Bereich hinter der Fahrerkabine lässt sich auf den Fotografien, die diesem Gutachten beiliegen, aber auch auf den Fotokopien des Gutachtens Koll, ohne weiteres erkennen. Besonders deutlich wird die Abknickung bei aufgesetztem Wohnmobilaufsatz.

Beweis: wie vor.

- 5.3. Das Fahrzeug ist sodann vom Sachverständigen Metke gewogen worden. Dabei hat der Sachverständige Metke die Vorschrift des § 43 StVZO berücksichtigt. Dazu ist der Kraftstoffbehälter mit 90 % Volumen gefüllt worden. Der Frischwasserbehälter war komplett gefüllt. Es befand sich zusätzlich eine Person im Fahrzeug.

Beweis: sachverständiges Zeugnis des Herrn Dipl.-Ing. Metke, b. b.

Der Schwerpunkt des Fahrzeuges ist auf S. 9 des Gutachtens berechnet worden. Hinsichtlich der Zuladungen sind damit weitere Berechnungen möglich gewesen.

Beweis: 1. wie vor,
2. Sachverständigengutachten.

- 5.3.1. Für das Fahrzeug ist eine Anhängerstützlast von 100 kg zulässig. Wird diese Stützlast aufgesetzt, reduziert sich die Vorderachslast auf nur noch 926 kg. Die Hinterachslast erhöht sich gleichzeitig auf 1.983 kg.

Beweis: wie vor.

5.3.2. Das Fahrzeug ist mit 5 Sitzplätzen ausgerüstet und für 5 Personen zugelassen. Bei der Berechnung des Leergewichtes ist der Fahrer bereits mit einbezogen worden.

Beweis: wie vor.

Werden 4 Personen mit einem mittleren Gewicht von 75 kg hinzugerechnet, so erhöht sich die Vorderachslast um rund 137 kg und die Hinterachslast um rund 163 kg.

Beweis: wie vor.

Schließlich kann und darf noch eine Dachlast aufgenommen werden. Zugelassen ist das Fahrzeug für eine Dachlast von 100 kg. Daraus errechnet sich eine maximale Erhöhung der Vorderachslast nur wegen der Dachlast um rund 39 kg und der Hinterachslast um rund 61 kg.

Beweis: wie vor.

5.4. Die Angabe des Leergewichtes für das Fahrzeug mit 2.430 kg ist falsch. Das Leergewicht beträgt bereits 380 kg mehr, d. h. insgesamt 2.810 kg!

Beweis: wie vor.

6. Aus den Feststellungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. Metke, wie unter Ziff. 5. beschrieben, ergibt sich danach das Folgende:

6.1. Werden nur die Sitzplätze des Fahrzeuges besetzt, werden also noch nicht einmal die Dachlast und die Anhängerstützlast ausgenutzt, ist das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges trotz sog. Auflastung bereits überschritten!

Beweis: wie vor.

6.2. Ist der Campingaufbau aufgesetzt und die Anhängerlast ausgenutzt, beträgt die Vorderachslast nur noch 926 kg. Damit ist die Vorderachse nicht überladen, sondern zu wenig belastet! Die mindestens geforderte Vorderachslast ist unterschritten.

Beweis: wie vor.

Damit ist das Fahrzeug aber bereits nicht mehr verkehrssicher!

Beweis: wie vor.

Die Verkehrsunsicherheit wird insbesondere bei starken Bremsmanövern oder bei Lenkmanövern, insbesondere schnellen Lenkmanövern, sehr schnell deutlich. Es kann deswegen zu schwersten Unfällen kommen.

Beweis: wie vor.

- 6.3. Bei aufgesetztem Campingaufbau beträgt die Hinterachslast bereits 1.840 kg. Die Hinterachslast darf höchstens 1.880 kg betragen. Es darf mithin gerade noch um 40 kg die Hinterachslast erhöht werden. Damit dürfte allenfalls noch eine weitere Person in dem Fahrzeug mitgenommen werden (zusätzlich zum Fahrer). Es darf noch nicht einmal die Anhängerlast oder die Dachlast aufgesetzt werden.

Beweis: wie vor.

- 6.4. Die Felgen, die an dem Fahrzeug von der Beklagten montiert worden sind, sind für den Einsatz an diesem Fahrzeug in dieser Konfiguration überhaupt nicht zugelassen! Die zulässige Radlast beträgt 900 kg.

Beweis: wie vor.

Die Hinterachslast beträgt zulässig 1.880 kg. Bei Beachtung der zulässigen Hinterachslast und Ausnutzung dieser Hinterachslast wird die zulässige Radlast je Rad bereits um 40 kg überschritten.

Beweis: wie vor.

Die Belastbarkeit von Felgen und Hinterachse ist mithin überhaupt nicht aufeinander abgestimmt.

Beweis: wie vor.

- 6.5. Es sind von der Beklagten Zusatzluftfedern eingebaut worden. Nach TÜV-Gutachten sind diese für ein zulässiges Gesamtgewicht von 2.800 kg zugelassen.

Beweis: wie vor.

Das Fahrzeug ist aber von der Beklagten, die gleichzeitig die Zusatzluftfedern eingebaut hat, auf 3.100 kg zulässiges Gesamtgewicht aufgelastet worden. Damit werden die Zusatzluftfedern bei Ausnutzung des zulässigen erhöhten Gesamtgewichtes von nunmehr 3.100 kg um 300 kg überlastet!

Beweis: wie vor.

Dass eine derartige Nutzung nicht zulässig ist, liegt auf der Hand.

- 6.6. Es lässt sich mithin zusammenfassend feststellen, dass das Fahrzeug in dem von der Beklagten gelieferten Zustand für den beabsichtigten Zweck überhaupt nicht genutzt werden kann!

Der Wohnmobilaufsatz ist für maximal 6 Personen zugelassen.

Beweis: wie vor.

Das Kraftfahrzeug ist für 5 Personen zugelassen. Mehr als 5 Personen sollen das Fahrzeug auch tatsächlich nicht nutzen. Wird der Wohnmobilaufsatz montiert, können schon keine 5 Personen mehr in dem Fahrzeug fahren. Das zulässige Gesamtgewicht wird überschritten, die zulässige Hinterachslast wird überschritten, die zulässige Radlast wird überschritten und die Zusatzluftfedern werden überlas-

tet.

Beweis: wie vor.

Jeder einzelne dieser Mängel reicht aus, um die Betriebserlaubnis zum Erlöschen zu bringen.

Beweis: wie vor.

Der Kläger hätte das Fahrzeug zweifellos nicht gekauft, wenn er auch nur mit einem Sterbenswörtchen auf diese Mängel oder auch nur auf einen einzigen dieser Mängel hingewiesen worden wäre. Er hätte dann von vornherein ein anderes Fahrzeug ausgesucht, mit dem er seinen Wohnmobilaufsatz hätte nutzen können.

- 6.7. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Beklagte für die genannten Mängel haftet. Diese genannten Mängel sind arglistig verschwiegen worden. Es ist ins Blaue hinein die Bestellung aufgenommen worden und offensichtlich absolut keine Kontrolle durchgeführt worden, ob das Fahrzeug und die Einzelteile dazu überhaupt geeignet waren, den beabsichtigten Einsatzzweck zu erfüllen. Es sind Luftfedern eingebaut worden, die dem aufgelasteten Gesamtgewicht von 3.100 kg gar nicht standhielten, sondern nur bis 2.800 kg zugelassen waren.

Schon hier zeigt sich, dass keinerlei Kontrolle stattgefunden hat. Es hätte geprüft werden müssen, ob diese Luftfedern überhaupt zu dem Fahrzeug passen. Hätte es eine solche Kontrolle gegeben, wäre selbstverständlich sofort festgestellt worden, dass diese Luftfedern für dieses Fahrzeug nach Auflastung gar nicht geeignet sind.

Beweis: wie vor.

Dasselbe gilt für die Felgen. Auch hier ist offensichtlich überhaupt keine Kontrolle durchgeführt worden. Anderenfalls hätte bemerkt werden müssen, dass diese Felgen für dieses Fahrzeug überhaupt nicht zulässig sind.

Beweis: wie vor.

Die Gewichtsangaben sind im Übrigen überhaupt nicht kontrolliert worden. Dies hätte allerdings bei einer Auflastung unbedingt erfolgen müssen, insbesondere im Zusammenhang damit, dass das Fahrzeug für 5 Personen mit Campingaufsatz und Anhängerlast und Dachlast genutzt werden sollte. Auch hier hat es offensichtlich überhaupt keine Kontrolle gegeben.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Unterlässt ein Fachbetrieb, dem der Zweck des Fahrzeuges bestens bekannt ist und der beauftragt wird, das Fahrzeug passend umzurüsten, jegliche Kontrolle, so ist dieser Fachbetrieb so zu behandeln, als wenn er bewusst arglistig einen Mangel verschwiegen hat, da jegliche Kontrolle bewusst unterlassen wurde. Damit ist eine Arglisthaftung gegeben.

Daraus folgt zwanglos, dass nach § 638 Abs. 3 BGB die Verjährungsfrist nicht abgelaufen ist. Der

Kläger verlangt vielmehr die Rückabwicklung des Kaufvertrages.

7. Mit Schreiben vom 25.09.2007, beigelegt als

Anlage KI 6,

hat der Kläger erstmals die Rückabwicklung des Kaufvertrages verlangt.

Mit Schreiben vom 08.10.2007, beigelegt als

Anlage KI 7,

hat die Beklagte diese Ansprüche zurückgewiesen. Mit weiterem Schreiben vom 25.10.2007, beigelegt als

Anlage KI 8,

ist diese Zurückweisung wiederholt worden.

Damit ist ernsthaft die Rückabwicklung verweigert worden. Es wird jede Verantwortung bestritten. Die Beklagte hat sich mithin selbst hinsichtlich der Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses in Verzug gesetzt.

Soweit die Beklagte darauf verweist, dass der Technische Überwachungsverein das Fahrzeug abgenommen habe, vermag das die Beklagte in keiner Weise zu entlasten.

Der Technische Überwachungsverein hat das Fahrzeug sicherlich nicht nachgewogen. Die vertraglichen Verpflichtungen, dass das Fahrzeug überhaupt zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck geeignet ist, trafen und treffen die Beklagte. Der Technische Überwachungsverein ist insoweit nicht für die Vertragserfüllung der Beklagten zuständig.

8. Zur Forderungshöhe:

Zu erstatten sind 31.425,00 EUR Kaufpreis.

Hinzu kommen die aus dem Kaufpreis gezogenen Nutzungen, d. h. die Zinsen in Höhe von wenigstens 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank ab Erhalt des Kaufpreises am 17.02.2004.

Von den Forderungen des Klägers ist abzuziehen die Nutzungsentschädigung.

Das Fahrzeug ist 29.725 km bewegt worden. Weitere Fahrtstrecken zur Feststellung des Schadens, die nur in geringem Umfange angefallen sind, sind nicht zu berücksichtigen (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 22.09.1981, Az. 28 U 131/81; OLG Köln, DAR 1993, S. 349; OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.12.1994, Az. 14 U 95/94).

Zur Bemessung der Nutzungsentschädigung ist die zu erwartende Gesamtfahrleistung des Fahrzeuges zugrunde zu legen. Diese beträgt bei einem Fahrzeug des Typs Mitsubishi L 200 mit einem Dieselmotor wenigstens 300.000 km. Danach ist nach der Rechtsprechung die Nutzungsentschädigung mit 0,33 % des Kaufpreises je gefahrener 1.000 km zu berechnen. In Abzug zu bringen sind mithin 9,9 % des Kaufpreises oder 2.856,53 EUR. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen von Rein-king/Eggert, Der Autokauf, 8. Aufl., Rn. 321.

9. Es ist festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rückabwicklung in Verzug befindet. Es kann dann die Zahlung im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden und anschließend das Fahrzeug zurückgegeben werden.

Der Streitwert ist errechnet aus dem Kaufpreis ohne Berücksichtigung der Zinsen abzüglich Nutzungsentschädigung zuzüglich Streitwert für den Feststellungsantrag in Höhe von 1.000,00 EUR.

10. Die Beklagte ist verpflichtet, die Kosten für die außergerichtliche Vertretung des Klägers dem Kläger zu ersetzen. Es ist nach einem Streitwert von 29.572,47 EUR eine 1,3-fache Geschäftsgebühr gem. Ziff. 2300 VV RVG in Höhe von 985,40 EUR angefallen.
Hinzü kommen die Auslagenpauschale gem. Ziff. 7002 VV RVG 20,00 EUR
sowie die Mehrwertsteuer gem. Ziff. 7008 VV RVG in Höhe von 19 % 191,03 EUR
insgesamt 1.196,43 EUR.

Der Kläger ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Der Klage ist nach alledem stattzugeben.

Für den Kläger:
gez. Heimbeck

(Heimbeck)
Rechtsanwalt